

II-1734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

16.7.1968

780/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 712/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten H a a s und Genossen,
betreffend die Auflassung bzw. die Zusammenlegung von Bezirksgerichten,
insbesondere der Bezirksgerichte Groß-Gerungs und Weitra.

-.-.-

Die mir am 16. Mai 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas und Genossen vom 15. Mai 1968, betreffend die Auflassung bzw. die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, insbesondere der Bezirksgerichte Groß-Gerungs und Weitra, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Punkt 1.) der Anfrage: "Plant das Bundesministerium für Justiz, einen Gesetzentwurf betreffend die Auflösung bzw. die Zusammenlegung von Bezirksgerichten ausarbeiten zu lassen und zur Begutachtung zu versenden?"

Antwort: Die Gerichtsorganisation, insbesondere die Sprengelteilung der Bezirksgerichte, geht im wesentlichen auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, ist längst überholt und wird den heutigen Gegebenheiten, die auf eine rasche technische und gesellschaftliche Weiterentwicklung zurückzuführen sind, nicht mehr gerecht. Sie klappt heute von der Verwaltungsorganisation weit auseinander und macht durchgreifende Rationalisierungsmaßnahmen unmöglich.

Damit die seit mehr als einem Jahrhundert organisatorisch stagnierende Gerichtsbarkeit den Anforderungen von heute und den sich abzeichnenden Aufgaben der Zukunft gerecht werden kann, bedarf es einer besseren Verwirklichung der von der Verfassung vorgezeichneten Struktur der Gerichtsorganisation. Insbesondere die Qualität der Rechtsprechung kann bei der heutigen komplizierten Rechtslage nur durch größere Bezirksgerichte gewährleistet werden.

Mit diesem Problem sahen sich bereits meine Herren Amtsvorgänger konfrontiert, die eine Lösung versucht haben.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bezirksgerichte zusammengelegt werden (1. Gerichtsorganisationsgesetz) ausgearbeitet, dieser Entwurf steht unmittelbar vor der Versendung zur allgemeinen Begutachtung.

- 2 -

780/A.B.

zu 712/J

Punkt 2.) der Anfrage: "Wenn ja, welche Bezirksgerichte werden im gesamten Bundesgebiet davon betroffen sein?"

Antwort: Über die Frage, welche Bezirksgerichte zusammengelegt werden sollen, wird der zu Punkt 1 angeführte, demnächst zu versendende Gesetzentwurf Aufschluß geben. Ich werde mich beehren, im Nachhang zu dieser Anfragebeantwortung eine Ausfertigung des Gesetzentwurfes zu übermitteln.

Punkt 3.) der Anfrage: "Welche volkswirtschaftlichen Untersuchungen wurden in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Justiz angestellt?"

Antwort: Aufgabe der Justizverwaltung ist es, auf eine Änderung der Gerichtsorganisation zu dringen, durch die eine gute Qualität der Rechtsprechung und eine rationelle Arbeitsweise der Gerichte gewährleistet ist. Zu kleine, insbesondere nur tageweise von Richtern betreute Bezirksgerichte sind angesichts der immer komplizierter werdenden Rechtsordnung nicht länger in der Lage, den Aufgaben der Gegenwart und den sich deutlich abzeichnenden Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Auch die Anfrage führt treffend aus, daß die Auflassung von Bezirksgerichten dem Staatshaushalt Ersparungen bringen werde und einen wirtschaftlicheren Einsatz der Richter gewährleiste.

Demgegenüber ist die wirtschaftliche Bedeutung eines Bezirksgerichtes bestenfalls nur lokaler und bescheidener Natur. Eine allenfalls vorhandene lokale wirtschaftliche Bedeutung eines Bezirksgerichtes über das auch von der Anfrage eingeräumte österreichische Gesamtinteresse an der Auflassung zu stellen, kann nicht Aufgabe der Justizverwaltung sein. Weitaus häufiger als Bezirksgerichte werden von der Bevölkerung Verwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Finanzämter) und andere Dienststellen der Verwaltung sowie Interessenvertretungen und dergleichen in der Bezirkshauptstadt in Anspruch genommen. Dabei hat sich gezeigt, daß die größere Wegstrecke bei Fahrten zu Behörden und Interessenvertretungen in der Bezirkshauptstadt von der Bevölkerung keineswegs als untragbar empfunden wird.

Diese Gesichtspunkte haben auch in der Gestaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Jahren 1946/1951 Anerkennung gefunden, indem Arbeitsgerichte nicht am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes, sondern nur am Sitze größerer Bezirksgerichte eingerichtet worden sind. Den Dienstnehmern und Dienstgebern wird also in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten schon lange zugemutet, einen weiteren Weg zu den erstinstanzlichen Gerichten zurückzulegen.

Im übrigen ist für den Fall der Zusammenlegung von Bezirksgerichten

- 3 -

780/A.B.

zu 712/J

beabsichtigt, der Bevölkerung entgegenzukommen und am Sitz des bisherigen Bezirksgerichtes Gerichtstage (Amtstage) in ausreichender Anzahl abzuhalten, sodaß der Bevölkerung in vielen Fällen der Weg zum allenfalls weiter entfernt gelegenen größeren Bezirksgericht erspart wird.

Anlässlich der Begutachtung des schon genannten Entwurfes eines Gerichtsreorganisationsgesetzes werden alle maßgebenden Organisationen und Körperschaften Gelegenheit haben, zum Entwurf auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Punkt 4.) der Anfrage: "Welche Experten sind mit diesen Fragen befaßt?"

Antwort: Das Bundesministerium für Justiz hat den Gesetzentwurf auf Grund der Berichte der Präsidenten der Oberlandesgerichte vorbereitet. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben ihrerseits wieder mit den in ihrem Wirkungsbereich amtierenden Justizverwaltungsorganen das Einvernehmen gepflogen. Bei der mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes befaßten Beamtenschaft des Bundesministeriums für Justiz, den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den ihnen unterstellten Justizverwaltungsorganen handelt es sich durchwegs um erfahrene Kenner des Gerichtsorganisationsrechtes und der für dieses Organisationsrecht maßgebenden tatsächlichen Umstände.

Punkt 5.) der Anfrage: "Welche Stellungnahme bezieht das Bundesministerium für Justiz zu den in den Resolutionen geführten Argumenten?"

Punkt 6.) der Anfrage: Welche Absichten bestehen insbesondere hinsichtlich der Bezirksgerichte Groß-Gerungs und Weitra?"

Antwort: Die Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Groß-Gerungs mit einem anderen Bezirksgericht ist derzeit nicht vorgesehen.

Das Bezirksgericht Weitra weist einen sehr geringen Geschäftsanfall auf und wird von einem Richter an drei Tagen in der Woche betreut. Es lastet somit einen Richter arbeitsmäßig bei weitem nicht aus. Das Bezirksgericht Weitra ist in einem alten Gebäude aus der Zeit um 1500/1600 untergebracht. Die Stadtgemeinde Weitra hat im Gerichtsgebäude die in der Resolution genannten Sanierungsarbeiten durchführen lassen. Weitere Sanierungsarbeiten wären noch erforderlich. Insbesondere das Grundb~~ach~~ ist in kalten Gewölberräumen schlecht untergebracht.

Im Falle einer Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Weitra mit dem nur etwa 12 km entfernt gelegenen Bezirksgericht Gmünd würden in Weitra Gerichtstage (Amtstage) in ausreichender Anzahl abgehalten werden, um der Bevölkerung entgegenzukommen und ihr zum großen Teil den Weg nach Gmünd zu ersparen.

- . - . -